

# **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein, hat die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) in der Gemeindevertreterversammlung am 21.11.2022 die nachstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt). Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens. Die Verwaltung des Friedhofs der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den sonstigen staatlichen Vorschriften des Friedhofs- und Bestattungswesens.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck und Bestattungsrecht**

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) oder der Gemeinde Kampen (Sylt) gemeldet hatten, sowie derjenigen, die mindestens für 10 Jahre nachweislich ihren ersten Wohnsitz in den Gemeinden Wenningstedt-Braderup (Sylt) und Kampen (Sylt) gemeldet hatten, sowie derjenigen, die vor ihrem Tod auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.
  
- 2) Soweit sich Personen um die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) und Kampen (Sylt) in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann Befreiung von den Voraussetzungen § 2 Abs.1 erteilt werden. Einer Person, die sich der jeweiligen Gemeinde besonders verbunden fühlt, kann die Möglichkeit einer Urnenbestattung erteilt werden. Die Bestattung oder Beisetzung anderer, als der in § 2 Abs. 1 genannten Personen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt).

## **II. Nutzungsrecht**

### **§ 3**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- 1) Das Nutzungsrecht muss mindestens für die Dauer der erforderlichen Ruhezeit erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht soll nur eine Person haben. Bei einer Erbengemeinschaft soll eine nutzungsberechtigte Person benannt werden.
- 3) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) mitzuteilen.
- 4) Die Nachfolgeregelung des Nutzungsrechts soll vorhanden sein.
- 5) An Gräbern für Särge und Urnen kann das Nutzungsrecht auf schriftlichen Antrag bis zu 15 Jahren und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Dies ist wiederholt möglich.
- 6) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Grabkarte.
- 7) Ein Bestattungs- oder Beisetzungsrecht erwerben ausschließlich die in der Grabkarte als eingetragene nutzungsberechtigte Personen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 der Satzung erfüllen.
- 8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ohne Zustimmung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt), ist unzulässig.
- 9) Die Position der in der Grabkarte angegebenen nutzungsberechtigten Person ist weder übertragbar noch vererbbar.
- 10) Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden und über andere Bestattungen oder Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- 11) Im Falle der Übertragung oder Rechtsnachfolge erwirbt die neue Nutzungsberechtigte Person jedoch weder ein Bestattungs-, bzw. Beisetzungsrecht, noch das Recht, über andere Bestattungen oder Beisetzungen zu entscheiden.

### **III. Ordnungsvorschriften**

Der Friedhof der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) dient der letzten Ruhestätte der Verstorbenen und ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist ein Ort, an dem trauernde Angehörige und Freunde Besinnung finden sollen, um Abschied zu nehmen und sich an den Verstorbenen erinnern zu können.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Der Friedhof ist jederzeit für den Besuch geöffnet. Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten, Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 3) Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt), soweit sie im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit erforderlich sind.
  - b) verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
  - c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere gewerblicher Arbeiten, sowie das Anbringen von Schildern, soweit nicht eine Genehmigung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vorliegt.
  - d) das Übersteigen der Einfriedungen, das Beschädigen oder Beschmutzen der Gedenksteine, Bänke und der gärtnerischen Anlagen sowie das Ablegen von Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes.
  - e) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern oder sonstigen

Gegenständen.

- f) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten.
  - g) freilebende Tiere zu füttern.
  - h) zu lärmern und zu spielen.
  - i) Hunde, unangeleint, oder sonstige Tiere mitzuführen.
- 4) Dem Umwelt- und Naturschutz ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.  
Auf Herbizide und Biozide ist grundsätzlich zu verzichten.

## **§ 5**

### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 2) Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen bzw. die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, werden ersatzweise entsprechende Rechte sowie Umbettungen in andere Grabstätten auf Kosten der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) eingeräumt.

## **IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Anmeldung einer Beisetzung**

- 1) Beisetzungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) zu beantragen.
- 2) Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

- 3) Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) legt mit dem Bestattungsinstitut Art, Ort, und Zeit der Beisetzung fest. Sie soll grundsätzlich an einem Arbeitstag erfolgen, freitags bis spätestens 11:00 Uhr abgeschlossen sein.
- 4) Wird eine Beisetzung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Die Zuweisung der Grabstätten obliegt der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt).

## **§ 7**

### **Trauerfeiern**

- 1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- 2) Jede Musik-und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt).

## **V. Grabstätten**

## **§ 8**

### **Allgemeines**

- 1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Gemeinde Wenningstedt-Braderup. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- 2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 3) Rechte an einer Grabstätte werden im Todesfall verliehen. Sie können schon zu Lebzeiten erworben werden nach der Maßgabe der vorhandenen Plätze.
- 4) Wird zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht erworben, muss bei Beisetzung das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit nacherworben werden.
- 5) Die Grabstätten werden abgegeben als:
  - a) Sarggrabstätten als Einzel- oder Doppelgrab
  - b) Urnengrab

- c) Urnenreihengrab mit Platte
  - d) Anonymes Urnengrab
- 
- 6) Särge, die aus dem Ausland überführt werden sollen, dürfen nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.
  - 7) Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen.

## **§ 9**

### **Grabaushub und Grabschließung**

Ein Grab darf nur durch die von der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) damit Beauftragten ausgehoben und geschlossen werden.

## **§ 10**

### **Grabtiefe**

- 1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch eine 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein.
- 3) Eine Einebnung wird durch die nutzungsberechtigte Person veranlasst. Eine Einebnung der Grabstätte durch die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) ist kostenpflichtig.

## **§ 11**

### **Sarggräber**

- 1) Gräber für Särge werden als Einzel- oder Doppelgräber zur Verfügung gestellt. Einzelgräber sind einstellige Grabstätten für Bestattungen, Doppelgräber zweistellige Grabstätten für Bestattungen. In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg, in einem Doppelgrab dürfen 2 Särge bestattet werden.
- 2) Für Erdbestattungen dürfen keine Särge, Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen verwendet werden, die nachhaltig physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern und die die

Verwesung der Leichen nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

## **§ 12**

### **Urnengräber**

- 1) Gräber für Urnen sind einstellige Aschenstätten. In solchen Urnengräbern kann eine Urne, in Einzelgräbern nach § 11 Abs.1 können bis 4 und in Doppelgräbern gemäß § 11 Abs.1 bis zu 8 Urnen beigesetzt werden.
- 2) Die Beisetzung einer Urne in einer belegten Sarggrabstätte ist gebührenpflichtig.
- 3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sind.

## **§ 13**

### **Anonyme Grabstätten**

- 1) Grabstätten für die Beisetzung anonymer Urnen werden in Form eines Rasengrabfeldes bereitgestellt.
- 2) Gedenkschilder können ausschließlich in der Friedhofsverwaltung von der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) gebührenpflichtig erworben werden.

## **§ 14**

### **Maße für Gräber**

Bei Anlage der Gräber müssten folgende Mindestmaße eingehalten werden:

- a) Gräber für Särge bis 1,20m Länge:  
Länge 1,20m, Breite 0,80m, Abstand 0,30m
- b) Gräber für Särge über 1,20m Länge:  
Länge höchstens 2,40m, Breite 0,90m, Abstand 0,30m
- c) Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) rechtzeitig anzumelden.

d) Urnengräber:

Länge 0,50m, Breite 0,50m

e) Urnenreihengräber auf dem Urnengrabfeld:

Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

## **§ 15**

### **Ruhezeiten**

- 1) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
- 2) Die allgemeine Ruhezeit beträgt
  - a) für die Bestattung in Särgen 25 Jahre.
  - b) für die Urnenbestattung 20 Jahre.

## **§ 16**

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.
- 3) Die Zustimmung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der aus dem Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.
  - a) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt).
  - b) Erforderlich für eine Umbettung sind ein schriftlicher Antrag und, falls dies nicht die antragstellende Person ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.
  - c) Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.

- d) Umbettungen werden von der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
  - e) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 4) Das Ausgraben von Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
  - 5) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende, umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.
  - 6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn den § 19 bis § 24 nichts entgegenstehen.

## **§ 17**

### **Wiederbelegung der Grabstätte**

- 7) Nach Ablauf der Ruhefrist oder Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) das Grab wieder belegen.
- 8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.
- 9) Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Grabstätten ist erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.
- 10) Die Rückgabe ist nur für gesamte Grabstätten zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 11) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.
- 12) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach Ablauf der Ruhefrist ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Kosten der Entsorgung trägt die Nutzungsberechtigte Person.

## **VI. Friedhofsverwaltung**

### **§ 18**

#### **Verwaltung des Friedhofs**

- 1) Der Friedhof der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) wird vom Gemeindebüro verwaltet. Die Verwaltung richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den sonstigen staatlichen Vorschriften.
- 2) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Erhebungen von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) wird in Hinblick auf das Datenschutzgesetz, die Daten der nutzungsberechtigten Person, der verstorbenen Person oder Angehörigen gemäß Artikel 17 DSGVO Daten verarbeiten und speichern. Die personenbezogenen Daten werden nicht öffentlich gemacht, sondern nur zu verwaltenden Zwecken und zur Durchführung einer Beisetzung eingepflegt. Die nutzungsberechtigte Person kann jederzeit gegenüber der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

## **VII. Pflege von Grabstätten und der Friedhofsanlage**

### **§ 19**

#### **Allgemeines**

- 1) Der Friedhof ist von seiner Anlage her ein Wiesen- und Heidefriedhof, bei dem die vorhandenen Freiflächen weitgehend als Grünflächen gestaltet sind. Eingestreute Gehölzgruppen unterstreichen den landschaftsbezogenen Charakter der Gesamtanlage.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Anlage anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- 3) Ein Grabpflegevertrag ist jederzeit, auch kurzfristig, möglich. Die Beantragung ist schriftlich in der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) zu stellen.

## § 20

### Grabmal

- 1) Als Grabmale auf Gräbern für Särge sind nur Findlinge zugelassen, deren Oberfläche naturbelassen, gestockt oder gebrannt ist. Grabkreuze und Stelen sind unzulässig, ebenso liegende Platten.
- 2) Die Breite des Grabmals darf die halbe Breite der Grabstätte nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Grabmale beträgt für Einzelgräber 1,00 m und für Doppelgräber 1,20 m.
- 3) Ist zur Standsicherheit des Grabmals ein Fundament erforderlich, so ist dieses nicht sichtbar im Erdreich einzubringen.
- 4) Auf Urnengräbern sind Kissensteine mit einer Maximalbreite von 0,40 m zulässig. Auf Urnenreihengräbern im Urnengemeinschaftsfeld sind ausschließlich liegende Platten aus Naturstein zugelassen. Die Größe der Platte muss 0,25 x 0,30 m betragen und eine Mindeststärke von 3 cm aufweisen. Die Platten müssen aus einem Stück bestehen und in den Rasen eingelassen werden.
- 5) Grabmale und Fundamente dürfen nur von einem Fachmann aufgestellt werden.
- 6) Die Inschrift auf dem Grabmal kann erhaben, oder vertieft ausgearbeitet sein. Das Schriftfeld darf in polierter Ausführung erstellt werden, wobei der polierte Bereich jeweils 5 cm in jeder Richtung über die Inschrift hinausgehen darf. Im Falle einer Ausmalung der Schriftzeichen ist nur die Verwendung von Schwarz oder Weiß zulässig. Das Aufsetzen von Metallbuchstaben und mit metallenen Zeichen ist unzulässig. Inschriften und Symbole, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind ebenfalls unzulässig, das gilt insbesondere für Firmennamen und Zeichen.
- 7) Ausnahmen zu den Regelungen der Abs. 1 bis 6 können auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie den Grundzügen der Gestaltung des Friedhofs nicht entgegenwirken.

Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 und 6 gelten nicht im Grabfeld A. In diesem Grabfeld ist eine freie Grabgestaltung zulässig. Auch diese freie Gestaltung obliegt der Genehmigungspflicht.

## **§ 21**

### **Genehmigungspflicht**

- 1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmals und der damit zusammenhängenden Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt).
- 2) Dem Antrag auf Genehmigungserteilung ist ein Bild oder eine Zeichnung beizufügen, aus dem insbesondere die Anordnung und Größe der Inschrift auf dem Grabmal ersichtlich wird.
- 3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Grabmal nicht den Bestimmungen der in § 20 Abs. 2 entspricht. Dies gilt auch im Falle einer Wiederverwendung eines alten Grabmals.
- 4) Ein nicht genehmigtes Grabmal oder ein Grabmal, das von der Genehmigung abweicht, kann die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) entfernen lassen. Zuvor fordert die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) die nutzungsberechtigte Person, unter einer angemessenen Frist, auf, die Entfernung zu veranlassen. Die Entfernung durch die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) ist für die nutzungsberechtigte Person kostenpflichtig.

## **§ 22**

### **Bepflanzung von Grabstätten**

- 1) Die Grabstätte misst bei einem Einzelgrab 1,00 m x 2,00 m, bei einem Doppelgrab 2,00 m x 2,00 m, bei einem Urnengrab 0,50 m x 0,50 m und bei einem Urnenreihengrab 0,40 m x 0,40 m.
- 2) Der zulässige Bepflanzungsbereich pro Grabstätte beträgt für Einzelgräber 0,25 m<sup>2</sup> und für Doppelgräber 0,5 m<sup>2</sup> und ist unmittelbar vor der Frontseite des Grabmals anzulegen. Auf einer Urnenreihengrabstelle ist eine Bepflanzung nicht zulässig.
- 3) Das Niveau des Bepflanzungsbereichs darf maximal 5 cm höher liegen als der ihm umgebene Grünbereich, wobei der sich ergebende Sockel nicht in Beton-, Waschbeton- oder sonstigen Kunststeinplatten gelegt werden darf.
- 4) Für die Bepflanzung der Grabstätte im Bepflanzungsbereich sind nur Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Künstliche Pflanzen sind unzulässig. Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einmachgläsern etc. als Vase für Schnittblumen ist nicht gestattet. Eine Abdeckung der

Grabstätte mit Kies, Marmor, Split o.ä. Stoffen ist unzulässig. Bänke, Einfassungen und Einfriedungen sind nicht gestattet.

## **§ 23**

### **Herrichtung der Grabstätte**

- 1) Das Herrichten der Grabstätte obliegt dem jeweiligen nutzungsberechtigten Person. Die Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Belegung hergerichtet sein.
- 2) Das Herrichten der Grabstätte kann kostenpflichtig von der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) übernommen werden.
- 3) Die laufende Instandhaltung der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standsicherheit des Grabmals während der gesamten Dauer der Nutzungszeit gewährleistet ist. Er hat die Verpflichtung, die Standsicherheit zu überprüfen. Notwendige Reparaturen sind sofort von einem Fachmann ausführen zu lassen.
- 5) Kommt die nutzungsberechtigte Person den vorstehend ausgeführten Pflichten nicht nach, so kann die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt), nach unausgeführter Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Sollte bei einer Grabstätte die vorgeschriebene, laufende Instandhaltung länger als ein Jahr unterbleiben, so kann die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) auf Kosten der nutzungsberechtigten Person den Bepflanzungsbereich dieser Grabstätte einebnen und mit Rasen begrünen.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt).

## **§ 24**

### **Instandhaltung**

- 1) Alle Grabstätten müssen gemäß § 19 bis 24 dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

- 2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verantwortliche Person auf schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) kann nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, können Grabstätten von der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

## **§ 25**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- 1) Die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof durch Gärtner Steinmetze oder sonstiger Gewerbetreibender, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt). Entfallen die Voraussetzungen unter denen sie erteilt wurde, kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden.
- 2) Die Zulassung zu gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof ist gebührenpflichtig.
- 3) Die Tätigkeiten sind der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vorab mitzuteilen.

## **VIII. Gebühren und Haftung**

### **§ 26**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs sowie für die Leistungen der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren, nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung, erhoben.

### **§ 27**

#### **Haftung der Gemeinde**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wenningstedt-Braderup vom 14.12.2007 außer Kraft.
- 3) Ebenfalls tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 20.12.2004 außer Kraft, da sie in dieser Satzung aktualisiert eingefügt wird.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), 15.12.2022

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)



Katrin Fifeik

Bürgermeisterin



